



Berheide & Kozlik  
Bedachungen GmbH  
Brockhäger Str. 87  
33428 Harsewinkel

Telefonnummer  
05241 3071-0

Steuernummer / Aktenzeichen  
351/5706/0168 VBZ 30

Datum  
22.08.2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Berheide & Kozlik Bedachungen GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

33428 Harsewinkel, Brockhäger Str. 87

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **351/5706/0168**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE247052834**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 02.08.2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude  
Neuenkirchener Str. 86  
33332 Gütersloh  
www.finanzamt.nrw.de

Telefon  
05241 3071-0  
Telefax  
0800 10092675351

Telefax Ausland  
0049 5241 3071-1200  
Telefonische Servicezeiten  
Mo. - Do. 7:00 bis 18:00 Uhr Fr. 7:00 bis 16:00 Uhr  
Servicezeiten vor Ort  
Mo. - Mi. 7:00 bis 13:00 Uhr Do. 7:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 7:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Bielefeld  
IBAN DE06 4800 0000 0048 0015 06  
BIC MARKDEF1480

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 204 bis Haltestelle "Finanzamt"

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

